

# Der Reformvertrag von Lissabon – mehr als ein Vertrag?

## Platz 3 beim zweiten Bonner Rechtsjournal-Aufsatzwettbewerb

Marius Kranzkowski, Frankfurt/Oder

### I. Einleitung

Nach langem Ringen in der Europäischen Union, die sich nach dem Schock der ablehnenden Referenden in den Niederlanden und Frankreich im Jahr 2005 von der Idee einer Verfassung für Europa verabschiedete, trat am 1.12.2009 der Vertrag von Lissabon in Kraft<sup>1</sup>. Lange wurde über die Ursachen des Scheiterns des Vertrags über eine Verfassung für Europa<sup>2</sup> debattiert, u.a. über eine fehlende Identifikation der Bürger mit der EU<sup>3</sup>.

Vorliegend soll der Aufgabenstellung: Der Vertrag von Lissabon – mehr als ein Vertrag, dahingehend nachgegangen werden, dass der VvL auf ein mögliches „mehr“ seiner Identitätsstiftung untersucht wird.

Identität hat keine spezifisch juristische Bedeutung. Der Begriff der Identität entstammt u.a. der Psychologie, der Soziologie und der Ethik. Ob ein politisches System und ein Vertrag Identität stiften können, wird man nicht bestreiten können; fraglich kann nur sein, in welchem Maße dies tatsächlich geschieht<sup>4</sup>.

### II. Europäische Identität durch den Vertrag von Lissabon

Was nun ist die in der Präambel<sup>5</sup> des EUV genannte europäische Identität? Identität, vor allem kollektive Identität, lässt sich am Besten beschreiben als ein „Wir-Gefühl“<sup>6</sup>. Europäische Identität kann demnach als ein Gefühl oder ein Bewusstsein verstanden werden, das sich als „Wir sind Europäer“ äußert. Fraglich ist nun, ob der Vertrag von Lissabon identitätsstiftende Wirkung hat, also ob er eine europäische Identität stiftet? Die Untersuchung aller Normen des Vertrages von Lissabon auf seine identitätsstiftende Wirkung würde allerdings in diesem Rahmen zu weit führen.

<sup>1</sup> Nachfolgend VvL.

<sup>2</sup> Nachfolgend VVE.

<sup>3</sup> Vgl. *Francois* „Die Verfassung für Europa- Lassen sich Lehren aus dem „Nein“ der Franzosen ziehen?“, Auf dem Weg zum Vertrag von Lissabon, S. 43 (46).

<sup>4</sup> Vgl. *Kadelmach* „Europäische Identität“, Schriften zur Europäischen Integration und Internationalen Wirtschaftsordnung S.12

<sup>5</sup> Nachzulesen unter <http://www.europa-web.de/europa/02wwwwww/203chart/chartade.htm>.

<sup>6</sup> Vgl. *Pache*, „Europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht“, DVBL, 2002, S.1154 (1157).

Daher richtet sich der Blick zunächst zurück ins Jahr 1994<sup>7</sup>. Damals wurde von der Gruppe der Europäischen Union die Charta der Europäischen Identität<sup>8</sup> ins Leben gerufen. Sie beinhaltet mehrere Artikel, u.a. auch Art. VI. „Auf dem Weg zu einer europäischen Identität“ (Ch.E.I.). So soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, ob die Ziele, die in der Ch.E.I. niedergelegt waren, zur Identitätsbildung im VvL verwirklicht wurden und ob eine Verwirklichung der Ch.E.I. im VvL überhaupt zuträglich ist, eine europäische Identität zu schaffen. Des Weiteren soll der Frage nachgegangen werden, ob der VvL darüber hinausgehend weitere identitätsstiftende Merkmale aufweist, etwa ob durch die Schaffung eines ständigen Ratspräsidenten und die Schaffung eines Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik und der damit einhergehenden Personalisierung von Posten Identitätsstiftung erreicht wird.

So fordert das Dokument in „VI. Auf dem Weg zu einer europäischen Identität“ die Erfüllung folgender Ziele:

- eine knapp gefasste und verständliche Verfassung der Europäischen Union, die die gemeinsame föderale Ordnung, einen verbindlichen Katalog der gemeinsamen Grund- und Menschenrechte sowie Sozialrechte garantiert und den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union zur Annahme vorgelegt wird;
- den weiteren Ausbau der Unionsbürgerschaft;
- eine gemeinsame ... Umweltpolitik, deren oberstes Ziel sein muss, Arbeit für alle zu schaffen und unsere Erde vor weiterer Umweltzerstörung bewahrt;
- eine die europäische Identität fördernde Kultur- und Bildungspolitik der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, die die Einheit in Vielfalt und die gemeinsamen Werte allen Bürgerinnen und Bürgern vermittelt. Europäer ist man nicht von Geburt, sondern wird es durch Bildung;
- die Mehrsprachigkeit fördern. Alle Europäer müssen möglichst frühzeitig Fremdsprachen erlernen. Die Unionsbürger müssen sich verständigen können.
- eine Deklaration der politischen Ziele, die die Europäische Union anstrebt. Ohne das vielgestaltige Erbe zu beschädigen, muss die Europäische Union in der Welt eine gemeinsame Politik betreiben.“

<sup>7</sup> Gleichwohl der Begriff erstmalig in Bulletin EP 46/73 (Anlage) auftauchte.

<sup>8</sup> Nachfolgend Ch.E.I.

a) Bei der Untersuchung der Frage wie viel von der Charta der Europäischen Identität im VvL verwirklicht ist, bedarf es der wichtigsten Feststellung zuerst: Es gibt eine Europäische Union. Die Europäische Gemeinschaft hat sich gem. Art. 1 des EUV aufgelöst und die Union ist ihre Rechtsnachfolgerin. Somit hat die Union eine eigene Identität erlangt und besitzt im Unterschied zum bisherigen Primärrecht gem. Art. 47 EUV Rechtspersönlichkeit.

In der Charta der Europäischen Identität wird eine Deklaration der politischen Ziele der Union gefordert. Dies ist bereits vor dem VvL geschehen<sup>9</sup>. Somit ist die Zielrichtung der Union bereits vor dem VvL gegeben gewesen. Folglich ist hierin kein Fort- aber auch kein Rückschritt durch den VvL zu sehen.

Bezüglich der Förderung von Mehrsprachigkeit sucht man im Vertrag von Lissabon vergeblich nach einer Norm, die den Mitgliedstaaten vorgibt den europäischen Integrationsprozess durch Sprache zu fördern. Dies ist bedauerlich, ist doch Sprache, in diesem Fall die Fähigkeit mehrsprachig zu sein, als Mittel der Identifikation<sup>10</sup> ein entscheidender Baustein für eine europäische Identität. Somit ist der Vertrag in dieser Hinsicht wenig Identität stiftend.

Im Bereich Bildung bietet der Vertrag auch keine nennenswerten Neuerungen, so dass auch hier kein Fortschritt zur Verwirklichung einer europäischen Identität zu sehen ist.

Die Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft sind gleich geblieben, allerdings tritt eine wichtige Ergänzung nun hinzu: Mindestens eine Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus einer noch festzulegenden Anzahl von Mitgliedstaaten können mittels einer Initiative die Kommission der EU auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu welchen Rechtsakte erforderlich sind<sup>11</sup>.

Diese Erweiterung der Rechte der Unionsbürger stellt ein Novum gegenüber den bisherigen Verträgen dar und ist meines Erachtens geeignet eine europäische Identität herauszubilden, da die durch die Einführung des Initiativrechts geschaffene Möglichkeit zur Einflussnahme auf europäische Politik durchaus in Zukunft dazu führen kann, dass sich Bürger aus verschiedenen Nationalstaaten für ein gemeinsames europäisches Ziel in Verbindung setzen und gemeinsam einen Vorschlag der Kommission unterbreiten, der in solch einer Konstellation klar ein gesamteuropäisches Unterfangen darstellt. In solch einem Prozess scheint es klar, dass sich ein europäisches „Wir-Gefühl“ entwickeln wird und damit eine europäische Identität gefördert wird.

Folglich ist die Schaffung eines Initiativrechts durch den VvL identitätsstiftend.

<sup>9</sup> Vgl. Artikel 2 und 3 ex-EGV.

<sup>10</sup> Vgl. *Augustin* „Das Volk der Europäischen Union- Zu Inhalt und Klärung eines normativen Begriffs“, Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, S.139.

<sup>11</sup> Vgl. Art.11 Abs.4 EUV i.V.m. Art.24 Abs.1 AEUV.

„Eine gemeinsame Umweltpolitik, deren oberstes Ziel sein muss, Arbeit für alle zu schaffen und unsere Erde vor weiterer Umweltzerstörung bewahrt“: Der Vertrag von Lissabon führt in Titel XX Umwelt Art. 191 AEUV in Abs. 1 vierter Gedankenstrich ein neues Ziel ein – die Bekämpfung des Klimawandels. Er geht damit einen Schritt weiter als die in der Ch.E.I. gewünschte Verhinderung der Umweltzerstörung, da im VvL, der zeitlichen Entwicklung geschuldet, versucht wird auf den Klimawandel zu reagieren.

Momentan ist der Klimawandel ein gesamteuropäisches Problem<sup>12</sup>. Mögliche Lösungen im Rahmen des Kampfes gegen den Klimawandel aufgrund des Art. 191 AEUV Abs. 1 können also ohne weiteres identitätsstiftende Wirkung haben. Folglich ist die Einführung des Ziels der Bekämpfung des Klimawandels identitätsstiftend.

b) Mit dem Lissabonner Vertrag wird die Charta der Grundrechte in ihrer modifizierten Form des 7. Dezember 2007 rechtsverbindlich, somit erhält die Union den nach der Ch.E.I. nötigen rechtsverbindlichen Katalog der Menschen- und Grundrechte.

Eine Erweiterung stellt die durch den Verweis in Art. 6 Abs. 1 geschaffene Rechtsverbindlichkeit der Menschen- und Grundrechte dar.

Ebenso ist von Bedeutung inwieweit im EUV bzw. AEUV die Bürger diese Rechte juristisch und sozial operabel nutzen können, schließlich kann durch eine rechtliche Einklagbarkeit europäischer Rechte eine höhere Akzeptanz für die europäische Idee erreicht und damit eine europäische Identität gestärkt werden<sup>13</sup>. Auch stellt der Verweis auf die Charta in Art. 6 eine bedeutsame Eigenleistung der Union dar, schließlich wird durch den Verweis der Übergang von der Wirtschaftsgemeinschaft zu einem europäischen Gemeinwesen manifestiert<sup>14</sup>. Somit kann unter Umständen in Zukunft die Europäische Union ebenso stark wie sie derzeit als Hort der wirtschaftlichen Sicherheit gesehen<sup>15</sup> wird, auch als Hort der Grund- und Menschenrechte gesehen werden. Der Vertrag von Lissabon enthält jedoch keinen Individualrechtsbehelf<sup>16</sup>. Hierin kann man einen Mangel sehen, da somit ein identitätsprägender Rechtsbehelf für den Bürger fehlt<sup>17</sup>. Allerdings bestehen

<sup>12</sup> 62% der Europäer halten den Klimawandel für eines der beiden größten Probleme vor denen die Welt heute steht siehe Spezial Eurobarometer 300, S.5.

<sup>13</sup> Vgl. *Körner* „Identitätsstiftung durch den Europäischen Verfassungsvertrag“, Schriften zum Europäischen Recht Bd.146 S.428f.,

<sup>14</sup> Vgl. *Kingreen* „Weimarer Kolloquium: Vom Vertrag zur EU-Verfassung?“ EuGRZ 2004, S.563 (576).

<sup>15</sup> So sehen 45% der Europäer die Europäische Union als wirtschaftliche Macht, hingegen sehen nur 40% der Europäer die Union als politische Macht, siehe Eurobarometer 71, S.35.

<sup>16</sup> Vgl. Art.251 ff. AEUV.

<sup>17</sup> Vgl. *Körner* (Fußn. 13) S.434f.

auch ohne die Schaffung einer Individualrechtsbeschwerde Möglichkeiten zumindest mittelbar für den Bürger seine Grundrechte rechtlich zu sichern. Schließlich kann der Unionsbürger nach dem durch den Vertrag von Lissabon erfolgten Beitritt der Union zur EMRK gem. Art. 34 EMRK seine Rechte vor dem EGMR in Straßburg einklagen. Man könnte nun argumentieren, dass dadurch, dass dem Unionsbürger die Möglichkeit unmittelbaren Rechtsschutz zu erlangen fehlt, der EuGH keine so integrative Wirkung in der Union entfalten wird wie beispielsweise das Bundesverfassungsgericht in Deutschland<sup>18</sup>. Doch verkennt man bei solch einer Argumentation, dass der juristische Laie seine Identifikation mit Europa nicht dadurch erlangt, dass er vor den EuGH zieht oder den EGMR, da er mitunter den Unterschied gar nicht kennt. Sondern allein dadurch, dass er darum weiß, dass er diese Rechte besitzt und diese auch einklagen kann auf welchem prozessualen Wege das auch immer geschieht.

Daher wird das Fehlen eines Individualrechtsbehelfs im AEUV nicht den Prozess der Bildung einer europäischen Identität behindern, denn durch den Verweis auf die Charta der Grundrechte im Art. 6 EUV wird dem Unionsbürger ein „Mehr“ an Rechten zugesichert.

c) Die in der Ch.E.I. genannten Ziele zur Verwirklichung einer europäischen Identität sind bis auf die Schaffung einer Verfassung weitestgehend verwirklicht. Schließlich bleibt fraglich ob das Erfüllen der Ziele der Ch.E.I. überhaupt zuträglich ist eine europäische Identität zu schaffen. Denn das in der Ch.E.I. genannte Ziel einer Verfassung wurde klar verfehlt<sup>19</sup>. Braucht Europa eine Verfassung und ist der Vertrag von Lissabon eine europäische Verfassung? Diese Frage ist hinreichend diskutiert worden, gerade auch wegen der engen Verknüpfung zum gescheiterten Vertrag über die Verfassung für Europa, dem nicht grundlos nachgesagt wird, er habe lediglich seine Identität gewechselt und heiße jetzt Vertrag von Lissabon. Bedenkt man die Tatsache, dass mindestens 50% der Inhalte aus dem VVE in den Vertrag von Lissabon hinübergerettet wurden<sup>20</sup>, könnte man tatsächlich von einem Identitätswechsel ausgehen. Aber der Vertrag von Lissabon als Nachfolger des gescheiterten VVE verzichtet eben anders als der VVE auf Symbole, die dem Bürger die Identifikation mit Europa erleichtern sollten. So sah der VVE unter anderem eine europäische Flagge und Hymne sowie einen Europatag vor und gab der Union den Leitspruch „in Vielfalt geeint“.

Auf solch eine Symbolik wird im Vertrag von Lissabon hingegen bewusst verzichtet. Unter anderem auch weil nach dem Scheitern des VVE ein Bedürfnis bestand, dass der Lissabonner Vertrag ein gewöhnlicher Änderungsvertrag sein sollte, der ebenso wie die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza ausschließlich die Änderungen

gegenüber den geltenden Verträgen enthalten sollte. Man wird auch einsehen, dass durch einen Verzicht auf Symbole und europäisierten Sprachgebrauch (europäisches Gesetz bzw. Rahmengesetz) der Text nicht an Identitätsstiftung verloren hat<sup>21</sup>, sondern an die europäische Wirklichkeit angepasst<sup>22</sup> wurde. Diese Wirklichkeit besagt, dass es letztlich nicht möglich sein wird, die Identität Europas auf Symbole zu gründen. Entscheidend ist vielmehr, wie die Verträge Europa in der Substanz zu fassen suchen.

### III. Der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik und der ständige Ratspräsident – dauerhafte Personalisierung von Posten als identitätsstiftende Maßnahmen im VvL.

Eine wichtige Neuerung im VvL ist die Einführung des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates<sup>23</sup>. Der Präsident ersetzt den bisherigen wechselnden durch Rotation bestimmten Präsidenten. Er wird für jeweils 2 1/2 Jahre vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit gewählt<sup>24</sup> und soll dem Europäischen Rat und auch der Union ein „Gesicht“ geben<sup>25</sup>. Somit scheint durch eine einhergehende Personalisierung des Amtes eine Identitätsstiftung nicht ausgeschlossen<sup>26</sup>.

Eine andere möglicherweise identitätsstiftende Neuerung stellt der neu geschaffene Posten des Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik<sup>27</sup> dar.

Ursprünglich sollte mit der Ratifizierung des VVE der Posten des Europäischen Außenminister geschaffen werden. Bekanntlich scheiterte der VVE in den Referenden in den Niederlanden und Frankreich. Danach setzte ein Umdenken ein an dessen Ende auch das Ergebnis stand, die Bezeichnung „Außenminister für Europa“ fallen zu lassen.

An der Umbenennung des in Art. I-28 VVE normierten Außenministers durch die neue Regelung des Art. 18 EUV wird zum einen deutlich, dass der Vertrag von Lissabon eine staatsnahe Terminologie vermeidet. Denn die im VVE verwendete Bezeichnung „Außenminister“ steht für einen Posten in einem Staat, gleichwohl nicht für eine

<sup>18</sup> Vgl. Körner (Fußn. 13) S.434.

<sup>19</sup> Siehe die negativen Referenden im Jahr 2005 in Frankreich und den Niederlanden.

<sup>20</sup> Vgl. Haratsch/Koenig/Pechstein „Europarecht“, 7.Auflage, S.15.

<sup>21</sup> A.A. Weber „Vom Verfassungsvertrag zum Vertrag von Lissabon“ EuZW 2008, S.7 (14).

<sup>22</sup> Vgl. Timmermans „Das Europa der Anderen“ Auf dem Weg zum Vertrag von Lissabon S. 95 (100).

<sup>23</sup> Vgl. Art.15 Abs.5,6 EUV.

<sup>24</sup> Vgl. Art.15 Abs.5 EUV.

<sup>25</sup> Vgl. Möstl „Vertrag von Lissabon- Einführung und Kommentierung, Konsolidierte Fassung der Verträge und deutsche Begleitgesetzgebung“, S.86.

<sup>26</sup> So Fritz-Vannahme „Die europäische Identität wächst“ abrufbar unter <http://www.magazine-deutschland.de/de/artikel/artikelansicht/article/die-europaeische-identitaet-waechst.html>.

<sup>27</sup> Vgl. Art.18, 27 EUV.

supranationale Organisation. Im Vertrag von Lissabon wird die bisherige Terminologie der Benennung dieses Amtsträgers als Hoher Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik beibehalten und somit klargestellt, dass es sich bei der Europäischen Union nicht um einen Staat handelt. Folglich zeigt die Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung, dass die Identitätsstiftung im Vertrag von Lissabon auf eine Ergänzung der nationalstaatlichen Identitäten abzielt. Die politische Identität der Europäer wird damit nicht mehr in enger Anlehnung an nationalstaatliche Ansätze und Erfahrungen der Identitätsbildung geformt<sup>28</sup>. Interessant wird sein, inwieweit der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik die von der Union deklarierten Werte in der Welt vertreten wird. Durch ein entschiedenes Vorgehen für die Werte der EU könnte nämlich eine erhebliche Identitätsstiftung geschehen.

Die Möglichkeit einer stärkeren Personalisierung kann der Union zu mehr politischer Stahlkraft verhelfen und damit mehr europäische Identität schaffen. Allerdings kann dies nur geschehen, wenn die Personen auch eine solche Strahlkraft haben (im Gegensatz zu den eher unter dem Gesichtspunkt der pragmatischen Effizienz ausgesuchten Van Rompuy und Lady Ashton<sup>29</sup>).

#### IV. Die Protokolle zum VvL – Zeichen der Achtung der nationalen Identitäten im Vertrag von Lissabon gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV?

Besondere Bedeutung im Rahmen einer Identitätsstiftung durch den VvL kommt bestimmten Protokollen zu Gute. Insbesondere geben sie Aufschluss darüber, wie sich die nationale Identität bestimmter Mitgliedstaaten zu einer europäischen Identität verhält. Es stellt sich die Frage, ob diese Protokolle Zeichen der Achtung der nationalen Identitäten sind, wie sie in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV erklärt wird, zu verstehen sind.

##### a) Das Protokoll Nr. 30 für Polen und das Vereinigte Königreich (und Tschechien)

Entgegen seiner informellen Titulierung als sogenanntes „Opt-out“ zielt Protokoll Nr. 30 nicht auf eine Ausnahme ab, sondern es soll lediglich einzelne Aspekte der Anwendung der Charta klären<sup>30</sup>. So haben Polen und das Vereinigte Königreich sich in Protokoll Nr. 30 vorbehalten, dass insbesondere Titel IV der Charta „Solidarität“ keine für Polen und das Vereinigte Königreich einklagbaren Rechte

<sup>28</sup> Vgl. Körner (Fußn. 13) S.459.

<sup>29</sup> Vgl. Mayer „Der Vertrag von Lissabon im Überblick“ JuS 2010, S.189 (190), interessant auch in diesem Zusammenhang der Beitrag des ZDF der sich mit den ersten hundert Tagen von Lady Ashton befasst unter <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/992676/100+Tage+Lady+Ashton#/beitrag/video/992676/100-Tage-Lady-Ashton>.

<sup>30</sup> Vgl. Kokott/Sobotta „Die Charta der Grundrechte nach Lissabon“ EuGRZ 2010, S.265 (270).

schafft. Allerdings ist durch Protokoll Nr. 30 eine Spaltung des Grundrechtsschutzes in der EU nicht zu erwarten<sup>31</sup>.

b) Interessant ist auch die Rolle, die der tschechische Staatspräsident Václav Klaus beim Abschluss des Ratifikationsprozesses des Vertrags im Mai 2009 in Tschechien spielte. Ganz anders als sein Vorgänger Václav Havel<sup>32</sup>, der seine Kompetenz völkerrechtliche Verträge zu vereinbaren auf die Regierung übertrug, nahm dieser für sich das Recht in Anspruch über ein volles Ermessen zu verfügen. Ein kritischer Blick auf die fortschreitende EU-Integration gehörte aus seiner Sicht zu seinen Pflichten als Präsident des erst seit kurzem souveränen Staates Tschechien<sup>33</sup>. So forderte auch er als Folge der Ausnahme für Polen und das Vereinigte Königreich ein entsprechendes Protokoll um eine inhaltlich identische Regelung herbeizuführen<sup>34</sup>. Seiner Forderung wurde schließlich nachgegeben: Tschechien wird in Protokoll Nr. 30 mit aufgeführt, allerdings vorerst in einer eckigen Klammer, deren Grund ist, dass für Tschechien das Protokoll erst gilt, wenn ein neuer Staat der Europäischen Union beitrifft.

##### c) Irland wird gemäß Protokoll Nr. 35 garantiert, dass Art. 40.3.3.<sup>35</sup> seiner Verfassung von Unionsrecht nicht beeinflusst wird.

Die Protokolle des VvL insbesondere Nr. 30 sowie Nr. 35 können zwar als Zeichen der Achtung der nationalen Identität gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des jeweiligen Landes verstanden werden, allerdings erscheint es ehrlicher sie vielmehr als politische Zugeständnisse an die jeweiligen Nationen zu werten, die in der Drucksituation des Verhinderns eines nochmaligen Scheiterns eines wichtigen Änderungsvertrages geboren wurden. Auch wenn in rechtlicher Hinsicht keinerlei Bedenken bezüglich einer Grundrechtsteilung für Europa vorliegen, wird allein durch das Erwecken des Eindrucks eines Europas unterschiedlicher Geschwindigkeiten im Grundrechtsschutz<sup>36</sup> eine Bildung einer Europäischen Identität nicht befördert, sondern im

<sup>31</sup> Vgl. Mehde „Gespaltener Grundrechtsschutz in der EU?“ EuGRZ 2008, S.269 (274).

<sup>32</sup> Havel war es im Übrigen, der die in seiner Rede vom 8. März 1994 vor dem Europäischen Parlament in Straßburg eine Charta der Europäischen Identität forderte.

<sup>33</sup> Vgl. Hofmann „Zum zweiten Lissabon-Urteil des Tschechischen Verfassungsgerichts“ EuGRZ, S.153 (154).

<sup>34</sup> Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann „Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU“ 3. Auflage S.127.

<sup>35</sup> Art.40.3.3. in dt. Übersetzung: „Der Staat erkennt das Lebensrecht des Ungeborenen an und gewährleistet unter gebührender Berücksichtigung des gleichen Lebensrechts der Mutter, daß dieses Recht in seinen Gesetzen beachtet und, soweit dies durchführbar ist, durch seine Gesetze verteidigt und geschützt wird.“ Abrufbar unter <http://eurlex.europa.eu/Notice.do?mode=dbl&lang=en&ihlang=en&lng1=en,de&lng2=da,de,en,fi,fr,it,nl,sv,&val=176896:cs&page=>

<sup>36</sup> Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann (Fußn. 35) S.127.

Gegenteil behindert.

## V. Das Lissabon-Urteil des BVerfG – oder verfehlte Identitätsstiftung als Reaktion auf den VvL

Im letzten Teil dieser Arbeit soll auf das im Zusammenhang mit dem Ratifikationsprozesses des VvL in Europa stehende Urteil des BVerfG vom 30.06.2009<sup>37</sup> eingegangen werden. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich „Ja“ zum Vertrag von Lissabon gesagt, es hat aber auch, wenn man so will, eine neue Deutsche uneuropäische Identität entdeckt. Bevor hier auf die Identitätskontrolle eingegangen wird, soll zunächst der Blick auf ein Detail gelenkt werden, dass bei genauer Durchsicht des Urteils auffällt: Das BVerfG schreibt, und das ist ein Novum, das „Deutsche Volk“ im Lissabonurteil mit einem großen „D“, d.h. als Eigenname<sup>38</sup>, genau wie man es sich für ein holistisches Staats- und Demokratieprinzip vorstellt<sup>39</sup>. Des Weiteren gebraucht es 33 Mal die Worte „souverän“ oder „Souveränität“, Begriffe die das Grundgesetz im Gegensatz zu seinem „Wächter“<sup>40</sup> nicht kennt<sup>41</sup> und die damit nicht die Verfassungsidentität der BRD bestimmen können. Diese „Kleinigkeiten“ sind bedenkliche Nebengeräusche der in diesem Urteil entwickelten Identitätskontrolle.

Unter Identitätskontrolle kann man wohl ein Instrument verstehen durch welches das Bundesverfassungsgericht ungeachtet des Vorliegens einer EU-Kompetenz berechtigt prüfen darf, „ob der unantastbare Kerngehalt des Verfassungsidentität nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG gewahrt ist“<sup>42</sup>. Somit unterliegt das Bundesverfassungsgericht der Vorstellung, dass selbst ein EU-Rechtsakt, der sich formal im Rahmen des staatlichen Rechtsanwendungsbereichs hält, seine Grenze in der Verfassungsidentität findet. Somit wird erkennbar, dass das Bundesverfassungsgericht weder der politischen Klasse noch sich selbst zutraut, im Lissabon-Verfahren die deutsche Verfassungsidentität zu wahren, und es sich mit der Identitätskontrolle offen halten möchte zu gegebener Zeit nachzubessern<sup>43</sup>. Folglich könnte man meinen, dass die Reaktion auf den VvL in Form des Urteils mittelbar zu einer unfreiwilligen Stärkung der nationalen Identität in Deutschland in Form der Identitätskontrolle geführt hat.

<sup>37</sup> Vgl. BVerfGE 123, 267 = NJW 2009, 2267.

<sup>38</sup> Vgl. Kottmann/Wohlfahrt „Der gespaltene Wächter? – Demokratie, Verfassungsidentität und Integrationsverantwortung im Lissabon-Urteil“ ZaöRV 69 2009, S.443 (445).

<sup>39</sup> Vgl. von Bogdandy „Prinzipien der Rechtsfortbildung im europäischen Rechtsraum- Überlegungen zum Lissabon-Urteil des BVerfG“ NJW 2010, S.1 (2).

<sup>40</sup> Vgl. Callies „Parlamentarische Integrationsverantwortung“, ZG 2010, S.1 (34).

<sup>41</sup> Vgl. Lenz „Neues Kontrollverfahren für Recht der EU“, ZRP 2010, S.22 (23).

<sup>42</sup> Vgl. Gerhart „Europa als Rechtsgemeinschaft“, ZRP 2010, S.161 (164).

<sup>43</sup> Vgl. Kottmann/Wohlfahrt (Fußn. 39) S. 464.

Interessant dabei ist aber, dass das Bundesverfassungsgericht die Identitätskontrolle mit Art. 79 Abs. 3 GG begründet, also mit der Vorschrift, die Deutschland davor bewahren soll in eine Diktatur zurückzufallen. Somit wird aus Art. 79 Abs. 3 GG eine Vorschrift, die Deutschland vor der Auflösung in einen europäischen Bundesstaat bewahren soll<sup>44</sup>. Dieser Ansatz ist verfehlt. Zum einen legt das Grundgesetz, welches ein wichtiger „Eintrag“ im „Wörterbuch deutscher Identität“ ist<sup>45</sup>, in seiner Präambel fest, dass Deutschland „einem vereinten Europa ... dienen“<sup>46</sup> soll, zum anderen soll nur an die Geschichte von 1933-45 erinnert werden. Damals ging Deutschland einen die Welt und vor allem Europa zerstörenden Sonderweg. Vor solch einem Sonderweg soll uns die sogenannte Ewigkeitsklausel bewahren und auch davor, nicht ständig in Europa das letzte Wort haben zu wollen. Des Weiteren wirkt die BRD gemäß Art. 23 GG „bei der Entwicklung der Europäischen Union“ mit und bildet so einen „Eintrag“, der die deutsche Identität europäisiert hat<sup>47</sup>. Eine Kontrolle der Rechtsakte der EU durch das BVerfG steht folglich nicht in Einklang mit der Verfassungsidentität und ist durch das Grundgesetz nicht gedeckt<sup>48</sup>.

Das Lissabon-Urteil des BVerfG auch wenn es sich als europafreundlich deklariert, steht doch im Widerspruch zu der bisherigen Integrationsentwicklung und leistet damit keinen Beitrag bei der Bildung einer europäischen Identität in Deutschland. Bemerkenswert ist viel mehr in welcher Rekordzeit innerhalb des 30.06.2009 und dem 27.09.2009 die Begleitgesetzgebung zum Lissabonner Vertrag durch den deutschen Bundestag geschaffen wurde.

Diese Demonstration der Handlungsfähigkeit ist ein Zeichen wahrer Europafreundlichkeit, wie sie Teil der deutschen Identität ist. Schließlich fühlen sich 85% der Deutschen als Europäer und liegen damit im Übrigen über dem europäischen Durchschnitt, nach dem sich „nur“ 74% als Europäer fühlen<sup>49</sup>.

## VI. Schluss

Das identitätsstiftende „Mehr“ des Lissabonner Vertrags:

1. Der Vertrag von Lissabon führt nicht zu einem Identitätsverlust innerhalb der Nationalstaaten. Vielmehr bildet er die Voraussetzung für deren Überleben.

2. Das europäische Moment wird als Verdienst des Vertrags von Lissabon in Zukunft durch die Einführung eines Initiativrechts und die Bekämpfung des Klimawandels stärker akzentuiert sein.

3. Der Vertrag von Lissabon macht aus der Europäischen

<sup>44</sup> Vgl. von Bogdandy (Fußn. 40) S.2.

<sup>45</sup> Vgl. von Bogdandy VVDStR1 „Europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht?“ Bd. 62 2003, S.175 (191).

<sup>46</sup> Präambel zum GG.

<sup>47</sup> Vgl. von Bogdandy (Fußn. 46) S.191.

<sup>48</sup> Vgl. Lenz „Neues Kontrollverfahren für Recht der EU“, ZRP 2010, S.22 (23), Weber „Die europäische Union unter Richtervorbehalt“, JZ 2010, S.157 (164) u. von Bogdandy (Fußn. 40) S. 2.

<sup>49</sup> Vgl. Eurobarometer 71, S.31.

Union eine Werte- und Grundrechtsgemeinschaft<sup>50</sup>. Diese Leistung wird in Zukunft zu einer erheblichen Identifizierung der Bürger in Europa mit der Europäischen Union führen. Folglich ist durch den Lissabonner Vertrag das Fundament für eine Ablösung der Union als reine Wirtschaftsgemeinschaft gelegt.

4. Das Fehlen einer Individualrechtsbeschwerde im VvL ist nicht identitätshemmend. Vielmehr werden durch den Verweis auf die Charta der Grundrechte in Art. 6 EUV den Unionsbürgern identitätsstiftende Rechte zugesichert.

5. Die Abkehr von der Symbolik des VVE im VvL ist aufgrund europäischer Vertragstradition ein Teil europäischer Identität.

6. Die Personalisierung des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik, sowie des Ratspräsidenten führt bei entsprechender Strahlkraft der Personen zu einer Stärkung der Identifikation mit der Union.

7. Die Protokolle 30. und 35. zum Vertrag über die Europäische Union behindern auf politischer Ebene die Bildung einer europäischen Identität.

8. Die Verfassungsidentität Deutschlands muss nicht vor dem Vertrag von Lissabon geschützt werden. Vielmehr ist deutsche Verfassungsidentität aufgrund der historischen Entwicklung die Verpflichtung an der weiteren Integration Europas mitzuwirken.

---

<sup>50</sup> Vgl. Art.2, 6 EUV.